

Vorblatt

Ziel(e)

- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel ist Umsetzung der IE-R für den Bereich des Mineralrohstoffrechts; dabei werden weitgehend die Bestimmungen zur Umsetzung der IE-R in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht (siehe das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2013) übernommen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufnahme der IER-Vorgaben betreffend die Festlegung von Emissionsgrenzwerten
- Regelmäßige Anpassung von IPPC-Anlagen an BVT-Schlussfolgerungen
- Neuregelung der Umweltinspektionen

Wesentliche Auswirkungen

Die Neuregelungen werden zu keinen zusätzlichen Verwaltungslasten für Behörden und Unternehmen führen, da derzeit keine einzige Bergbauanlage eine IPPC-Anlage darstellt.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen vorrangig der Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung dient, ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 ? in der Folge kurz: ?IE-R? - ist unter anderem im Bereich des Mineralrohstoffrechts umzusetzen; die Umsetzungsfrist ist mit 7. Jänner 2013 abgelaufen.

Derzeit stellt keine einzige Bergbauanlage eine IPPC-Anlage dar.

Eine möglichst nicht über die Erfordernisse der Richtlinie hinausgehende Umsetzung wird angestrebt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Das Gesetzesvorhaben dient ausschließlich der Umsetzung der IE-R; dazu gibt es keine Alternativen.

Bei Nichtumsetzung Vertragsverletzungsverfahren.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

In die nationale Umsetzung sind keine Studien eingeflossen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Unter der Voraussetzung des Inkrafttretens im Laufe des Jahres 2013 soll die interne Evaluierung 2018 durchgeführt werden.

Über die Wirksamkeit der Richtlinie bzw. deren Umsetzung müssen ua. die Vollzugsbehörden der Länder befragt werden.

Ziele

Ziel 1: Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

§§ 121 bis 121fMinroG, die der Umsetzung der Regelungen der Vorgängerrichtlinie dienen, zielen bereits derzeit auf die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ab. Zahlenangaben über hinkünftig zu erreichende Emissionsminderungen sind deshalb nicht möglich, da einerseits schon in der Vergangenheit viel in die Emissionsminderung investiert wurde und andererseits der in den BVT-Schlussfolgerungen dargelegte Stand der Technik größtenteils erst in den nächsten Jahren entwickelt werden wird. Im Übrigen stellt derzeit keine einzige Bergbauanlage eine IPPC-Anlage dar.

Die neue Richtlinie dient der Ergänzung der bereits bestehenden IPPC-Genehmigungsregelungen und enthält Neuerungen insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Emissionen. Anstelle einer quantitativen Maßzahl wird qualitativ festgestellt werden müssen, ob die verschärften Regelungen der gegenständlichen Novelle der Zielerreichung zweckdienlich waren.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Beitrag zu Wirkungsziel 2 der UG 40: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.

Beitrag zu Wirkungsziel 4 der UG 40: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufnahme der IER-Vorgaben betreffend die Festlegung von Emissionsgrenzwerten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten unterliegt in Zukunft strengeren Vorgaben. Man hat sich dabei im Regelfall sehr strikt an die in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte zu halten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mehr Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten durch die Behörden.	Striktere Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte.

Maßnahme 2: Regelmäßige Anpassung von IPPC-Anlagen an BVT-Schlussfolgerungen

Beschreibung der Maßnahme:

Binnen vier Jahren nach Veröffentlichung von neuen BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit von IPPC-Anlagen müssen diese den darin beschriebenen Stand der Technik einhalten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher war die Anpassung zeitlich nicht direkt an die Herausgabe neuer BVT-Merkblätter geknüpft.	Regelmäßige Anpassung an die Erfordernisse der BVT-Schlussfolgerungen.

Maßnahme 3: Neuregelung der Umweltinspektionen

Beschreibung der Maßnahme:

Regelmäßig durchzuführende Umweltinspektionen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Häufigkeit der Umweltinspektionen war bisher nicht genau geregelt.	Alle ein bis drei Jahre Umweltinspektionen (sofern es künftig Bergbauanlagen gibt, die IPPC-Anlagen darstellen).
